

AUSFERTIGUNG

3. Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zu Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Steinach folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015:

§ 1

Änderung von Vorschriften

Die Beitrags-und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinach vom 16. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

(1) § 9a Grundgebühr enthält folgende Fassung:

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | | |
|------|-----|-------------------|--------------|
| bis | 2,5 | m ³ /h | € 50,00/Jahr |
| bis | 6 | m ³ /h | € 65,00/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | € 80,00/Jahr |
| über | 10 | m ³ /h | € 95,00/Jahr |

(2) § 9a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

- (1) *Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.*
- (2) *Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss*
- | | | | |
|------|-----|-------------------|---------------------|
| bis | 2,5 | m ³ /h | <u>€ 10,00/Jahr</u> |
| bis | 6 | m ³ /h | <u>€ 30,00/Jahr</u> |
| bis | 10 | m ³ /h | <u>€ 65,00/Jahr</u> |
| über | 10 | m ³ /h | <u>€ 78,00/Jahr</u> |

§2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Steinach, den 30. November 2021


Hammerschick
1. Bürgermeisterin



Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2021, Beschlussnummer 288,
Buchstabe b